

## 77A - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM MAKLER'SBEST EIGENHEIM-SUPERSCHUTZ

### Versicherte Sachen:

In Abänderung der Klausel W12 gelten mitversichert:

- ◆ **Hauswasserpumpen** auf dem Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme
- ◆ **Spielplatzeinrichtungen** bis € 2.180,-- auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Rettungskosten** im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

### Feuerversicherung

In Erweiterung der Klausel W14 gelten mitversichert:

- ◆ **Brandherd** bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Verpuffung in Öfen**, sowie Folgeschäden am Gebäude im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Außenanlagen am Grundstück**, wie Müllentsorgungs-, Tür- und Torsprechanlagen, etc. bis € 7.500,-- auf „Erstes Risiko“

### Sturmschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W15 gelten mitversichert:

- ◆ Schäden an den versicherten Gebäuden durch **Dachlawinen** (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen) bis € 7.500,-- auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Außenanlagen am Grundstück**, wie Müllentsorgungs-, Tür- und Torsprechanlagen, etc. bis € 7.500,-- auf „Erstes Risiko“

### Leitungswasserschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W16 gelten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert:

- ◆ Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Gebäude (Keller oder Erdgeschoß), Solar- und Klimaanlage inkl. Rohrleitungen
- ◆ Verstopfung der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks – bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz
- ◆ Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (ohne Begrenzung)
- ◆ Bei Schäden an Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenverkleidungen und solchen aus Kunststoff wird der Neuwert ersetzt
- ◆ 10 m Rohrsersatz pro Schadensfall
- ◆ Rückstauschäden inkl. Wasser aus Regenablenkungsrohren, Schnee- und Schmelzwasser bis € 10.000,--
- ◆ Suchkosten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles
- ◆ Auftaukosten bis 5 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“
- ◆ Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

### Haftpflichtversicherung

In Abänderung der Klausel W19 gilt mitversichert:

- ◆ **Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern:**  
Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die als Folge der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern eintreten und auf die Lagerung von Heizöl oder andere flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie auf Abwässer zurückzuführen sind.  
Die Versicherungssumme für die Entsorgung von verunreinigten Material auf dem eigenen Grundstück beträgt € 150.000,--
- ◆ **Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge** bei nicht gewerblicher Fremdenbeherbergung:  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung). Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 37.500,--.

#### **Klauseln:**

##### **Neuwertentschädigung**

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht.

Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

##### **Obliegenheiten**

In Abänderung der AWB, Artikel 6, Punkt 2 gilt vereinbart:

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden getroffen wurden und eine regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind.